

# RS Vwgh 1998/4/2 96/20/0393

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.04.1998

## Index

25/02 Strafvollzug

## Norm

StVG §20 Abs2;

StVG §40 Abs1;

## Rechtssatz

§ 40 StVG bezieht sich auf Hafträume zum Zwecke des Strafvollzuges, somit insbesondere auf Hafträume für einen auf längere Dauer angelegten Abschluß der Untergebrachten von der Außenwelt (§ 20 Abs 2 StVG). Dies ergibt sich nicht nur aus der systematischen Eingliederung dieser Bestimmung unter den "Abschnitt Verpflegung, Bekleidung und Unterbringung (§§ 38 bis 43)", sondern auch aus dem Regelungsinhalt des § 40 StVG (hier:

Im vorliegenden Fall diene der Anhalteraum in der Justizanstalt unbestritten lediglich der kurzfristigen Anhaltung des Strafgefangenen bis zum Gerichtstermin, dessen Beginn sich überdies nur infolge der Verspätung des gerichtlich bestellten Sachverständigen, wobei die Anhaltung insgesamt eineinhalb Stunden dauerte, verzögerte. Auf diesen Anhalteraum ist daher § 40 StVG nicht anzuwenden).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996200393.X04

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)